

Peter G. Kirchschräger

Menschenrechte, Demokratie und Religionen

DEUTSCH

ABSTRACT 

Alle Menschen werden durch die Menschenrechte in ihrer Menschenwürde geschützt. Zu den essentiellen Elementen und Bereichen der menschlichen Existenz, die zum Überleben und zum Leben als Menschen notwendig sind und unter dem Schutz der Menschenrechte stehen, zählen auch die politischen Mitbestimmungsrechte. Demokratie und Menschenrechte gehen also Hand in Hand und bilden eine Einheit. Diese Beziehung zwischen Demokratie und Menschenrechten wird als Erstes vertieft betrachtet. Zweitens wird das Verhältnis von Menschenrechten und Religionen untersucht. Damit verbunden wird drittens der Frage nach einer Verantwortung von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften für die Menschenrechte nachgegangen.

ENGLISH

Human rights guarantee human dignity for all people. The right to political participation is one of the essential elements of human existence that determine the survival and the life of people, and thus falls under the protection of human rights. Democracy and human rights are intertwined and form an inseparable unit. Firstly, this article provides a deeper understanding of the relationship between democracy and human rights. It then investigates the link between human rights and religions. Lastly, a question of which responsibility religious and ideological communities hold with regard to human rights will be posed.

| BIOGRAPHY

Peter G. Kirchschräger ist Ordinarius für Theologische Ethik und Leiter des Instituts für Sozialethik ISE an der Theologischen Fakultät der Universität Luzern. Zudem ist er Research Fellow an der University of the Free State, Bloemfontein (Südafrika) und Gastdozent an der Leuphana Universität Lüneburg (Deutschland). Zuvor war er Visiting Fellow an der Yale University (USA), Mitglied des Direktoriums des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte, Visiting Scholar an der University of Technology Sydney (Australien), Gastprofessor an der Faculty of Theology and Religious Studies an der Katholieke Universiteit Leuven (Belgien) und Fellow am Raoul Wallenberg Institute of Human Rights and Humanitarian Law, Universität Lund (Schweden).

E-Mail: peter.kirchschrager@unilu.ch

| KEY WORDS

Adaption; Demokratie; Menschenrechte; Nichtstaatliche AkteurInnen; Prinzip der Unteilbarkeit; Religionen; Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften; Universalität; Verantwortung

Einleitung

In der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 steht im Artikel 1: „Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren.“ Das ist eine positive Nachricht für alle Menschen – jede und jeden Einzelnen von uns. Denn dies bedeutet, dass jedem Menschen Freiheit und in gleichem Masse Menschenwürde sowie die in den anderen 29 Artikeln festgehaltenen Menschenrechte zukommen. Das bleibt eine positive Nachricht, da allen Menschen diese Rechte immer und überall zustehen. Diese Universalität der Menschenrechte kennt auch keine Einschränkung insofern, als Menschen keine Bedingungen oder Voraussetzungen erfüllen müssen, um Trägerinnen und Träger von Menschenrechten zu sein. Menschen müssen beispielsweise nicht reich sein, um das Recht auf Meinungsfreiheit zu besitzen. Menschen haben das Recht auf Eigentum unabhängig von einem Schulabschluss. Menschen dürfen wählen und abstimmen, ohne dieses Recht auf politische Mitbestimmung von der Regierung oder vom Parlament erkaufen zu müssen. Alle Menschen haben als Menschen alle Menschenrechte – ohne Unterschiede.

Alle Menschen haben als Menschen alle Menschenrechte – ohne Unterschiede.

Das ist eine schlechte Nachricht für Diktatoren und totalitäre Systeme. Denn in erster Linie steht der Staat in der Pflicht, unsere Menschenrechte zu respektieren, zu schützen, durchzusetzen und zu realisieren. Er muss beispielsweise sicherstellen, dass unser Menschenrecht, an demokratischen Meinungsbildungs- und Entscheidungsfindungsprozessen teilnehmen zu können, geachtet wird. Menschenrechte bilden damit die Grundlage für Demokratie. Sie garantieren die freie öffentliche Debatte, die Meinungs-, Informations- und Medienfreiheit, die persönliche Freiheit und die demokratischen Rechte, ohne die Demokratie nicht funktionieren könnte.

Demokratie ohne Menschenrechte wäre nichts Anderes als ein Kampf zwischen Mehrheit und Minderheit.

Zudem wäre Demokratie ohne Menschenrechte nichts Anderes als ein Kampf zwischen Mehrheit und Minderheit. Dieser Mehrheits-Minderheits-Kampf würde auch das Risiko beinhalten, dass Minderheiten durch Mehrheiten diskriminiert werden. Denn es ist immer möglich und vorstellbar, dass Mehrheiten Mehrheitsentscheide erreichen, die Minderheiten in

ihren Menschenrechten verletzen. In diesem Sinne ist es notwendig, ein Verständnis von Demokratie zu überwinden, das demokratische Entscheidungsprozesse mit Mehrheitsentscheidungen gleichsetzt. Demokratie und Menschenrechte gehen Hand in Hand und bilden eine Einheit.

Menschen werden also durch die Menschenrechte vor Machtmissbrauch von Staaten geschützt. Sie schützen uns beispielsweise davor, dass uns der Staat vorschreibt, was wir zu denken oder zu glauben haben. Damit dieser Schutz wirksam bleibt, braucht es neben den Gerichten im eigenen Land auch noch eine externe Instanz, welche die Menschenrechtsperformance des Staates überwacht. Denn es besteht immer die Möglichkeit, dass die eigenen gerichtlichen Instanzen ein Unrecht nicht sehen wollen oder können, das der eigene Staat begangen hat. (Dies kennt man ja auch aus anderen Bereichen des Lebens, dass man externe, unabhängige und neutrale Sichtweisen einholt und berücksichtigt.) *Demokratie und Menschenrechte* – in einem ersten Schritt liegt der Fokus der Auseinandersetzung auf diesem Verhältnis.

Ein zweiter Schritt ist der Bestimmung des Verhältnisses von *Menschenrechten und Religionen* gewidmet. Dies ist u. a. durch die Einladung an Religionen, Kulturen, Traditionen und Weltanschauungen geprägt, die im Zuge des Vorbereitungsprozesses der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 (vgl. Gut 2008, 816–819) ausgesprochen wurde, einen begründeten Zugang zu den Menschenrechten aus ihrer jeweiligen Perspektive und aus ihrem spezifischen Kontext zu erschliessen. Denn die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 selbst hütet sich bewusst davor, einen unmittelbaren Regress auf ein bestimmtes religiöses oder weltanschauliches Bezugssystem zu nehmen, da sich dies mit der Universalität der Menschenrechte nicht vereinbaren liesse. Der Deklarationstext sollte sich gemäss Jacques Maritain abstützen

„not on the basis of common speculative ideas, but on common practical ideas, not on the affirmation of one and the same conception of the world, of man and of knowledge, but upon the affirmation of a single body of beliefs for guidance in action. No doubt, this is little enough, but it is the last resort to intellectual agreement“ (Maritain 1948, 2).

Um dieses Ziel zu erreichen, einigten sich die Verfasser darauf, einen pragmatischen Ansatz zu verfolgen und nach einer logisch stringenten und praxisorientierten Erklärung zu streben: „Yes, we agree about the rights but on condition that no one asks us why“ (Maritain 1948, 1). Man einigte

sich darauf, die Begründung der Menschenrechte offen zu lassen und diese Aufgabe Religionen, Kulturen, Traditionen und Weltanschauungen zu überlassen (vgl. Martin 2005, 827–845).

Diese Einladung prägt das Verhältnis von Religionen und Menschenrechten in gleichem Masse, als dies die Kritik tut, die sowohl von Religionen an den Menschenrechten als auch an Religionen aus menschenrechtlicher Perspektive erfolgt. Die brückenbildende Wirkung des Diskurses über eine moralische Begründung der Menschenrechte und die wechselseitige Kritik fließen in das Konzept der „Adaption“ ein, das schliesslich die Anknüpfung des dritten Schrittes eröffnet, welcher der Frage nach einer *Verantwortung von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften* für die Menschenrechte nachgeht.

Demokratie und Menschenrechte

Hand in Hand

Menschenrechte und Demokratie gehen Hand in Hand: Erstens sind alle Menschen Trägerinnen und Träger von Menschenrechten, die auch politische Teilnahmerechte beinhalten, die demokratische Meinungsbildungs- und Entscheidungsfindungsprozesse konstituieren. Zweitens sind Menschenrechte durch politischen Diskurs entstanden und bilden einen politischen Konsens. Drittens können Menschenrechte politisch begründet werden, auch wenn diese Begründung aus der Perspektive der moralischen Dimension der Menschenrechte hinsichtlich ihrer Geltung und Wirkung Grenzen kennt. Viertens bilden die Menschenrechte den Referenzrahmen für politisches Handeln und Entscheiden: Menschenrechte müssen in demokratischen Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozessen sowie in der Umsetzung von politischen Programmen geachtet werden. Menschenrechte können so eine friedliche Koexistenz unter Achtung der Menschenrechte von Traditionen, Kulturen, Religionen, Weltanschauungen und -vorstellungen ermöglichen, alle Menschen dazu befähigen und darin ermutigen, sich in den politischen Diskurs einzubringen, und Minderheiten vor menschenrechtsverletzenden Mehrheitsentscheidungen schützen.

Dem Verhältnis zwischen den die Demokratie schützenden Menschenrechten und allen anderen Menschenrechten liegt das den Menschenrechten inhärente *Prinzip der Unteilbarkeit* zugrunde. Das Prinzip der Unteilbarkeit besagt, dass der Katalog der Menschenrechte implizit zusammengehört,

d. h. dass die Menschenrechte unteilbar sind. Unteilbar bezieht sich dabei nicht auf ihre Beschaffenheit und darauf, dass man sie nicht unterteilen kann, sondern darauf, dass man alle Teile realisieren muss und nicht nur einen Teil. Daraus folgt, dass immer der optimale Schutz von allen Menschenrechten verfolgt werden muss. Diese Unteilbarkeit der Menschenrechte lässt sich zum einen mit den Menschenrechten an sich begründen, denn eine Trägerin bzw. ein Träger von Menschenrechten kann die Menschenrechte nicht nur selektiv haben, sondern ist Trägerin bzw. Träger von allen Menschenrechten. Zum anderen schützt jedes spezifische Menschenrecht ein essentielles Element bzw. einen essentiellen Bereich der menschlichen Existenz, das bzw. der nach menschenrechtlichem Schutz verlangt. Daraus folgt, dass ein spezifisches Menschenrecht erst dort an seine Grenzen stößt, wo es nicht mehr im Einklang mit anderen Menschenrechten oder mit den Menschenrechten von anderen Menschen steht.

Das Prinzip der Unteilbarkeit besagt, dass alle Menschenrechte zu realisieren sind und nicht nur ein Teil.

Dieses Prinzip der Unteilbarkeit der Menschenrechte erteilt der Rede von einem Konflikt zwischen einzelnen Menschenrechten eine Absage und propagiert ein Verständnis des Nebeneinanders aller Menschenrechte. Ein Nebeneinander der Menschenrechte meint erstens, dass der Inhalt der einzelnen spezifischen Menschenrechte durch die Menschenrechte an sich (z. B. dass allen Menschen dieses spezifische Recht zusteht) und durch die anderen spezifischen Menschenrechte geprägt wird (z. B. prägen die Menschenrechte aller Menschen den Inhalt der Bildung, die aufgrund des Rechts auf Bildung allen Menschen offenstehen muss). Zweitens definieren jeweils die Menschenrechte an sich und die anderen spezifischen Menschenrechte die Grenzen des jeweiligen spezifischen Menschenrechts (z. B. das Recht auf Nichtdiskriminierung das Recht auf Meinungsfreiheit).

Politische Auseinandersetzungen, die sich um Ungerechtigkeit und Verletzungen von elementaren Aspekten und Bereichen der menschlichen Existenz drehen, werden meist in der Sprache der Menschenrechte geführt.¹ Akteurinnen und Akteure von Reform- und Widerstandsbewegungen in Diktaturen und absolutistisch regierten Staaten wehren sich unter Bezugnahme auf die Menschenrechte und tragen so ihren Einsatz für Menschenwürde, mehr Freiheit, Gerechtigkeit und Gleichheit voran.

Menschenrechte bilden jedoch nicht „nur“ den Inhalt politischer Kämpfe für Menschenwürde, mehr Freiheit, Gerechtigkeit und Gleichheit. Sie be-

¹ So standen etwa die Anfänge des „Arabischen Frühlings“ im Zeichen der Forderung nach einer Realisierung der Menschenrechte, wie u. a. Nelly Corbel in ihrem Vortrag am Workshop „Democracy and participation in the face of global changes. The role of citizenship and human rights education“ des *Networking European Citizenship Education* (28.–30. Juni 2012) in Madrid berichtet.

sitzen eine politische Dimension, die darüber hinausgeht: Sie erweisen sich als Ergebnis eines politischen Diskurses. Zudem laufen sie als politisches Argument auch Gefahr, für andere Zwecke instrumentalisiert zu werden. Des Weiteren ist Politik als solche unter ihren besonderen Schutz gestellt. Schliesslich stellen Menschenrechte stets eine politische Aufgabe dar und dienen Politik als rechtlicher und ethischer Referenzrahmen. Auf diese Aspekte des Verhältnisses von Politik und Menschenrechten soll im Folgenden eingegangen werden.

Menschenrechte in ihrer politischen Dimension

Menschenrechte weisen eine moralische, eine rechtliche, eine historische und eine politische Dimension auf. Menschenrechte in ihrer *moralischen Dimension* gehen auf eine Rechtfertigung aus einer unparteilichen Perspektive zurück und werden von der moralischen Gemeinschaft verliehen. Aus ihnen ergeht ein Netz gegenseitiger Verpflichtungen hinsichtlich schutzwürdiger Interessen und Bedürfnisse der Menschen. Als Rechte sind sie als „schwach“ zu bezeichnen, da es ihnen an Einklagbarkeit mangelt, ihre Durchsetzung nur in Form von Appellen eingefordert werden kann und sich korrespondierende Sanktionen auf interne moralische Sanktionen – beispielsweise öffentliche Empörung – beschränken. Menschenrechte in ihrer moralischen Dimension beinhalten auch die Begründung, warum Menschen Trägerinnen und Träger von Menschenrechten sind, und warum der Mensch gerade diese Menschenrechte besitzt.

Ihre Institutionalisierung erfahren die Menschenrechte in der *rechtlichen Dimension* der Menschenrechte, in erster Linie als legale „subjektive“ Rechte eines positivierten Rechtssystems. „Legale Rechte sind mit individueller Klagebefugnis bewehrt, haben eine reale Durchsetzungschance, und als verfassungsmässige Grundrechte sind sie Rechte erster Ordnung, die andere Rechte (zweiter Ordnung) dominieren.“ (Lohmann 2005, 7) Sie formulieren subjektive Rechtsansprüche auf negative und positive Handlungen, rechtliche Freiheiten und Kompetenzen (Alexy 1994, 171–223).

„Verpflichtet sind zuerst der Staat und die staatlichen Institutionen (insbesondere bei der klassischen Auffassung der subjektiven Rechte als Abwehrrechte), aber auch die Bürger untereinander. Als legale Rechte (Grundrechte) gelten die Menschenrechte aber jeweils nur beschränkt auf das entsprechende Rechtssystem, d. h. zunächst innerhalb der abgegrenzten Rechtsordnung eines Staates. Sofern aber durch zwischen-

staatliche Vereinbarungen ein grösseres, einheitliches Rechtssystem mit institutionalisierten Grundrechten entwickelt ist oder wird (z. B. im Rahmen der europäischen Verfassung der EU-Staaten), ist ihre Geltung auf diesen transnationalen Rechtsraum zugleich ausgedehnt und beschränkt.“ (Lohmann 2005, 7)

In zweiter Linie bilden völkerrechtliche Vereinbarungen (Menschenrechtspakete der UN) und zwischenstaatliche regionale Abkommen (z. B. Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten von 1950) Gefässe für legale Menschenrechte auf einer transnationalen Ebene. Besonders schwere Verletzungen bestimmter Menschenrechte erweisen sich inzwischen durch das Römer Statut des Internationalen Strafgerichtshofs als strafbewehrt, sodass Einzelpersonen so zur Verantwortung gezogen werden können.

Menschenrechte sind nicht „vom Himmel gefallen“, sondern sie stellen eine Einigung der internationalen Gemeinschaft dar. Sie sind also historisch kontingent entstanden. Die *historische Dimension* der Menschenrechte umfasst die ideengeschichtliche Entwicklung der Menschenrechte und die Entstehung des politischen Konsenses „Menschenrechte“. Damit ist der öffentliche Meinungs- und Willensbildungsprozess angesprochen, der zur Transformation von moralisch begründbaren Menschenrechten in positives, legales Recht führt. Eine zentrale Rolle, wenn nicht sogar die Impulsgebung dazu und der Antrieb zur Vollendung kommen der „Gewichtung von historischen Erfahrungen der Verletzung und Missachtung von Menschen und/oder der Einschätzung von drohenden Gefährdungen und wichtigen Notlagen“ (Lohmann 2005, 8) zu.

„It is remarkable that an often-heard plea is that human rights should be less ‘politicized’. This makes no sense. Human rights are political: they articulate the relationship between individuals and groups within a community and their relationship with others, particularly those with power and authority. That’s national politics. If states set up a Human Rights Council at the UN, where governments discuss each other’s records, that’s international politics. The hope that governments will somehow set aside their economic and foreign policy interests to arrive at objective ‘apolitical’ assessments of the human rights behaviour of other states is vain indeed.“ (Clapham 2007, 161–162)

Menschenrechte werden nicht nur im Kampf für Menschenwürde, Gerechtigkeit, Freiheit und Gleichheit als Argument im politischen Diskurs aufgeführt. Auch andere politische Themen werden mit wesentlichen Ele-

menten und Bereichen der menschlichen Existenz in Bezug gebracht und Menschenrechte als politisches Argument verwendet.

Dabei besteht auch die Gefahr, dass Menschenrechte zweckentfremdet als Grund angegeben werden.

² S. Moyn geht diesbezüglich einen anderen Weg: „After the 1970s and especially after the Cold War, (...) it became usual to regard World War II as a campaign for universal justice, with the shock of the discovery of the camps prompting unprecedented commitment to a humane international order. This inaccurate and depoliticized view of aftermath of war, which allowed the myth that human rights were a direct response to the worst crimes of the century to take root and prosper, compounds the importance of focusing on the more recent invention of the contemporary utopian imagination. It is true that commitment to human rights crystallized as a result of Holocaust memory, but only decades later, as human rights were called upon to serve brand new purposes. What mattered most of all about the human rights moment of the 1940s, in truth, is not that it happened, but that – like the even deeper past – it had to be reinvented, not merely retrieved, after the fact“ (Moyn 2010, 83).

³ W. Brugger versteht die Menschenrechtsforderungen als „Antworten auf exemplarische Unrechtserfahrungen“ (Brugger 1992, 21).

Dabei besteht auch die Gefahr, dass Menschenrechte zweckentfremdet als Grund angegeben werden. So werden oftmals politische Programme unter den Schirm dieser hohen Sache gestellt, auch wenn es eigentlich um ganz andere kleine Dinge geht, die nicht menschenrechtlich besetzt sind. Z. B. werden militärische Interventionen mit einem vermeintlichen Einsatz für die Menschenrechte legitimiert, auch wenn sie eigentlich anderen Zielen wie Territorialgewinn, Zugang zu Rohstoffen, Macht etc. dienen.

Menschenrechte bilden einen politischen Konsens der internationalen Gemeinschaft. Dieser lässt sich auf verschiedene Arten begründen (moralisch, rechtlich, historisch, politisch). Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 bildet das erste Beispiel internationaler politischer Einigung darauf, Menschenrechte von einer deklamatorischen Ebene zu einem gemeinsamen politischen Programm zu erhöhen (Campbell 1994).

Eine mögliche Verbindung zwischen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 und der Verletzung (und dem Versuch der Verneinung) der Menschenwürde im Holocaust kann gesehen werden.² So meint J. Morsink: „Most of the articles and rights in the Declaration were adopted as direct and immediate reactions to the horrors of the Holocaust.“ (Morsink 2010, 27) Generell können die Menschenrechte als zunächst politische Reaktionen auf Verletzungen und Unrechtserfahrungen in essentiellen Elementen und Bereichen der menschlichen Existenz verstanden werden.³ Dabei ist jedoch Vorsicht geboten, um eine bestimmte Unrechtserfahrung nicht als Ursprung der Menschenrechte zu „adeln“. Denn dies wäre verbunden mit der impliziten Priorisierung der historischen Unrechtserfahrung gegenüber anderen historischen Verletzungsereignissen. „Vergessene Geschichten“ würden so ein weiteres Mal marginalisiert. Denn Geschichtsschreibung kann vergessen – bewusst oder unbewusst. Eine Abstützung der Begründung der Menschenrechte auf eine Geschichtsschreibung, die z. B. die afrikanische Perspektive auf die Schrecken und Horrortaten des 2. Weltkrieges mit der europäischen Dimension zudeckt, würde genau dies bewirken: „The human rights abuses on the minds of the 1948 drafters occurred during the Holocaust, while today we can point not only to the

Nazi atrocities, but to atrocities in Bosnia, Cambodia, Rwanda, Darfur and in other contexts.“ (Morsink 2010, 36)

Zweifel ergeben sich zudem, ob eine Idee und ein Konzept mit universellem Geltungsanspruch auf singuläre historische Ereignisse zurückzuführen sind. Singuläre historische Ereignisse können keine universelle, sondern nur eine partikuläre Strahlkraft auslösen.

So erhalten die Menschenrechte aus ihrer historischen Verortung als Kontrapunkt zu massiver Unrechtserfahrung ihr positives Gewicht.

An dieser Stelle erweist sich eine Differenzierung von besonderer Bedeutung: die historische Kontingenz der Entstehung der Menschenrechte, die politische Diskurse geprägt haben, zeigt auf, *wie* die Menschenrechte entstanden sind (Genese). Die Begründung der Menschenrechte, *warum* Menschen Trägerinnen und Träger überhaupt von und von *genau diesen* Menschenrechten sind (Geltung), muss in einer anderen Dimension vollzogen werden, um der Universalität der Menschenrechte, ihrem Gegenwartsbezug und ihrer Nachhaltigkeit gerecht werden zu können (Salmon 1983, 25–32), was bei einer rechtlichen, politischen oder historischen Begründung der Menschenrechte nur bedingt bzw. eingeschränkt der Fall wäre.

So erhalten die Menschenrechte aus ihrer historischen Verortung als Kontrapunkt der Menschheit zu massiver Unrechtserfahrung und Verletzungsrealität ihr positives Gewicht und Konkretisierungen für ihr Verständnis.

Der politische Prozess kann durch die spezifische Betrachtung von Prozessabläufen und Zusammenhängen aus einer historischen Perspektive besser nachskizziert werden,⁴ und dabei können auch Verständniselemente der Menschenrechte freigelegt werden.

Menschenrechtlicher Schutz für Demokratie

Die Möglichkeit, sich in einem demokratischen System politisch zu verstehen und politisch aktiv zu werden, wird durch die Menschenrechte geschützt, da die Teilnahme an politischen Meinungsbildungs- und Entscheidungsfindungsprozessen als wesentliches Element der menschlichen Existenz anerkannt ist. Mehrere Menschenrechte, die den Menschen in seinem politischen Engagement schützen, bilden die Kategorie der politischen Teilnahmerechte, die neben der Kategorie der negativen Freiheitsrechte und individuellen Schutzrechte sowie der Kategorie der sozialen Teilhaberechte den Katalog der Menschenrechte bilden.⁵

⁴ Vgl. z. B. die Untersuchung von W. Gut zur Entstehung der Allgemeinen Erklärung von 1948 (vgl. Gut 2008, 816–819) oder die Analyse der Ideengeschichte der Menschenrechte von N. Bobbio mit der Unterteilung in drei Phasen als ihr Ergebnis: Auf die erste Phase der philosophischen Entwürfe und der Konzeption der Idee der Menschenrechte folgte die zweite Phase der Verwirklichung der Idee der Menschenrechte auf nationaler Ebene mit ihrem Beginn u. a. in der „Declaration des droits de l’homme et du citoyen de 1789“, welche zur dritten Phase der Durchsetzung der Menschenrechte auf globaler Ebene mit ihrem Anfang in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 führte (Bobbio 1998).

⁵ Die Einteilung der Menschenrechte in drei Kategorien bildet eine Alternative zur Einteilung der Menschenrechte in drei Generationen (vgl. eine Kritik zu Letzterer: Lohmann 2004, 92–108).

Zu den politischen Teilnahmerechten zählen die folgenden Artikel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948:

- Art. 6, 7, 8, 9, 10, 11: Gleicher Rechtsschutz,
- Art. 15: Recht auf Staatsangehörigkeit,
- Art. 19: Recht auf Meinungsfreiheit,
- Art. 20: Recht auf Versammlungsfreiheit,
- Art. 21: Politische Mitwirkung und Wahlrecht,
- Art. 28: Recht auf eine den Menschenrechten entsprechende internationale Ordnung.

Politische Mitbestimmung, Gerechtigkeit im Sinne von Gleichbehandlung und Fairness, Gleichheit vor dem Gesetz und der Zuspuch von Macht⁶ und Verantwortung werden durch die politischen Teilnahmerechte geschützt. Mit ihnen korrespondieren negative wie positive Pflichten des Staates in Bezug auf den Beitrag der Bürger zur Schaffung eines durch Recht kontrollierten Staates, ihre gegenseitige rechtliche Anerkennung und die der ihn prägenden Rechtsordnung.

Menschenrechte als politische Aufgabe

Menschenrechte beschreiben keine Realität, sondern formulieren *Maximen humanen Zusammenlebens* auf globaler Ebene mit lokaler, nationaler, regionaler und universeller Relevanz. Zudem stellen Menschenrechte in ihrer moralischen Dimension keine natürlichen Eigenschaften des Menschen

Die Verrechtlichung der Menschenrechte bedarf einer willentlichen Entscheidung, die politischer Natur ist.

dar, sondern menschliche Konstruktionen (vgl. zu den Menschenrechten als moralische Rechte: Wildt 1999, 124–145). Mit den Menschenrechten korrespondieren, wie oben erwähnt, Verpflichtungen (wechselseitige, asymmetrische, bedingte, unbedingte). Diese alleine machen Menschen jedoch noch nicht zu Trägerinnen und Träger von Menschenrechten. Es bedarf zur Verrechtlichung einer willentlichen Entscheidung, die politischer Natur ist.

Aufbauend auf ihrem moralischen Ausgangspunkt und orientiert an einer kritischen normativen Überprüfung werden die Menschenrechte in ihrer rechtlichen Dimension in positives Recht überführt. Diese *Transformierung*

⁶ Jeder muss sich seiner Verantwortung und seiner Macht bewusst werden, denn auch Nicht-Gebrauch von Macht kann Machtmissbrauch sein (Kirchschräger Rudolf 1995, 31).

in *positives Recht* erweist sich als notwendig, wie R. Alexy (Alexy 1999, 244–264) zeigt:

1. Positives Recht bringt verbesserte Durchsetzungschancen mit sich. Damit verbunden ist die Möglichkeit, unfaire Vorteile, die aus unmoralischem Verhalten entstehen, mit einem grösseren Risiko auszustatten.
2. Die Positivierung kann Probleme der Interpretation und der Konkretisierung, die aufgrund des abstrakten Charakters der Menschenrechte auf der moralischen Ebene entstehen, durch geregelte und kontrollierbare rechtliche Entscheidungsfindung lösen.
3. Die den Menschenrechten korrespondierenden Pflichten führen zur Konstituierung von staatlichen Organisationen, die diesen Pflichten gewachsen sind.

In ihrer Wirkung ist Moral auf Recht und Politik angewiesen.

Zur Positivierung der moralischen Menschenrechte in legale Menschenrechte besteht keine moralische Pflicht, weil die Moral selbst in ihrem Geltungsanspruch genügt und nicht eine Erweiterung außerhalb ihrer selbst, nämlich im Recht oder in der Politik, sucht. In ihrer *Geltung* weiß sich die Moral unabhängig von Recht und Politik. In ihrer *Wirkung*, d. h. zum Beispiel in der Durchsetzung der Menschenrechte, ist sie auf Recht und Politik angewiesen. Für die Durchsetzung der Menschenrechte gibt sie jedoch nur vor, dass diese im Einklang mit den Menschenrechten geschehen muss. Dies beinhaltet auch Vorstellungen vom politischen und rechtlichen System. Das demokratische System ist hier zu favorisieren, da es im Einklang mit den Menschenrechten der einzelnen Bürgerin und des einzelnen Bürgers eines demokratischen Rechtsstaates die Möglichkeit der Teilnahme am politischen Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozess garantiert und jedem Menschen rechtsstaatliche Verfahrensgarantien eröffnet. Zwischen Menschenrechten und Volkssouveränität besteht demzufolge ein Verhältnis der gegenseitigen Voraussetzung.

Die Positivierung der moralischen zu legalen Menschenrechten vollzieht sich in einem politischen Prozess, der von moralischen Verpflichtungen (vgl. Tugendhat 1993, 350) oder von rationalem Eigeninteresse der Beteiligten (vgl. Lohmann 1999, 90–92) vorangetrieben wird. Mit diesem zweckrationalen politischen Akt ist die Hoffnung auf verbesserte Durchsetzungschancen der Menschenrechte, strukturierte Prozesse der Positi-

vierung (z. B. politischer Meinungsbildungs- und Entscheidungsfindungsprozess über die Aufnahme eines Rechtsanspruchs in den Kanon der Menschenrechte) sowie auf die Schaffung von korrespondierenden Durchsetzungsmechanismen verbunden. Die Überwachung und allfällige Sanktionierung in den Händen staatlicher Obrigkeit dient der Entlastung der einzelnen Menschen.

Eine Partikularisierung der Geltung der Menschenrechte widerspricht der Universalität der Menschenrechte.

Im Zuge der Positivierung kann es zu einer *Partikularisierung der Menschenrechte* kommen, wenn die Menschenrechte als Grundrechte in eine nationale Rechtsordnung aufgenommen werden, die wiederum nur für die Mitglieder dieser Rechtsgemeinschaft gelten. Eine solche Partikularisierung der Geltung der Menschenrechte widerspricht der Universalität der Menschenrechte. Ansatzweise ausgeglichen wird diese Partikularisierung durch die Schaffung von internationalen, regionalen und globalen Institutionen zur rechtlichen Durchsetzung der Menschenrechte – gleichsam einer „globalen Positivierung“. Angesichts einer „globalen Positivierung“ sollten aber die Unterschiede hinsichtlich der rechtlichen Verbindlichkeit im Blick bleiben, die zwischen der nationalen und der globalen Positivierung bestehen, und Anlass zu ausgleichenden Maßnahmen sein.

Damit die Menschenrechte nicht leblose Vertragsdokumente bleiben, sondern alle Menschen in Bezug auf die essentiellen Elemente und Bereiche der menschlichen Existenz in der Realität konkret diesen Schutz erfahren, gilt es schließlich in politischen Auseinandersetzungen dafür zu sorgen, dass diese auf eine Durchsetzung der Menschenrechte hinauslaufen.

Menschenrechte als Referenzrahmen für politisches Entscheiden und Handeln

Menschenrechte dienen politischem Entscheiden und Handeln als Orientierungshilfe. Zugleich geben sie diesem ebenfalls Rahmen und Fundament, auf bzw. in dem politische Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozesse geführt werden können. Dieser Rahmen beinhaltet auch, dass sich demokratisch verstehende politische Diskurse und Entscheidungen die Menschenrechte respektieren müssen. Dies bedeutet in letzter Konsequenz auch, dass über gewisse Fragen nicht abgestimmt werden kann, z. B. wenn die zur Entscheidung vorliegende politische Forderung die Menschenrechte verletzt.

Diese Rahmung basiert auf den folgenden Gründen: Zum einen beinhalten die Menschenrechte auch den Schutz von demokratischen Meinungsbildungs- und Entscheidungsfindungsprozessen. Im Sinne des Prinzips der Unteilbarkeit der Menschenrechte geht mit der Inanspruchnahme des menschenrechtlich geschützten „Demokratieprinzips“ einher, dass gleichzeitig auch die anderen Menschenrechte in optimaler Weise geachtet und durchgesetzt werden müssen. Dies bedeutet, dass die Ausübung der politischen Teilnahmerechte z. B. das Diskriminierungsverbot respektieren muss.

Es gibt Fragen, über die nicht abgestimmt werden kann.

Zum anderen müssen demokratische Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozesse das Fundament achten, das sie ermöglicht – die Menschenrechte. Politische Prozesse, welche die Menschenrechte bzw. einzelne Menschenrechte nicht achten und durchsetzen, berauben sich selbst ihrer Legitimation.

Menschenrechte und Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften

Menschenrechtsschutz für Religionen und Weltanschauungen

Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften profitieren *indirekt* von einzelnen spezifischen Menschenrechten, die das Individuum in essentiellen Elementen und Bereichen der menschlichen Existenz schützen, die von außerordentlicher Bedeutung für Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sind. Indirekt daher, weil Menschenrechte als *Individualrechte* die Perspektive des Individuums und nicht der Gemeinschaft im Fokus haben und daher nicht Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften als solche, sondern die Freiheit des Individuums schützen, einen Glauben, Überzeugungen und Weltanschauungen zu teilen, Teil einer Gemeinschaft zu sein und deren Lebensart zu praktizieren – bzw. jeweils genau das Gegenteil zu tun und sich z. B. nicht als religiös oder weltanschauungsbasiert zu verstehen. Zum einen ist die Rede vom Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948), das die Freiheit in Bezug auf Religiosität und ihre Praxis, Sinnsuche und Auseinandersetzung mit den letzten Fragen des Lebens schützt (vgl. Kirchschräger 2013b, 253–374; Heimbach-Steins 2012).

Darin ist u. a. auch ein Menschenrecht auf Mission enthalten (vgl. Bielefeldt 2014).

Zum anderen erweist sich das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen (Artikel 27 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948), als besonders relevant für Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften.

Darüber hinaus kommt auch das Recht auf Nichtdiskriminierung (Artikel 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948) Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zugute. Denn auch dieses Recht schützt zusammen mit den anderen beiden genannten Rechten indirekt über individuelle Rechtsansprüche die religiöse und weltanschauliche Diversität.

Religiöse und weltanschauungsbasierte Begründungen der Menschenrechte

Religiöse und weltanschauungsbasierte Begründungen der Menschenrechte zeichnen sich dadurch aus, dass sie es vermögen, die Menschenrechte auf einem spezifisch religiösen und weltanschaulichen Fundament abzustützen und somit auf einer anderen als einer rein vernunftbasierten Begründung zu fundieren (vgl. Kirchschräger 2016, 210–215). Mit dem Regress auf ihren Glauben, auf ihre Überzeugungen und auf ihre Wertvorstellungen gelingt es einer religiösen und weltanschauungsbasierten Begründung, Angehörige und Mitglieder der jeweiligen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaft unmittelbar anzusprechen. Die argumentative Wirkung und Überzeugungskraft einer solchen religiösen Begründung der Menschenrechte ist daher bei Angehörigen und Mitgliedern der jeweiligen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaft sicherlich anders, wenn nicht sogar höher einzustufen. Denn eine Glaubensüberzeugung hat eine eigene und besondere Qualität.

Die argumentative Kraft religiöser Begründungen auf Nicht- oder Andersgläubige kann begrenzt sein.

Aber gerade der Aspekt des Glaubens kann diesen Begründungsversuch in seiner Wirkung auch einschränken, da der Ansatz vor allem Gläubige unmittelbar überzeugt. Die argumentative Kraft auf Nicht- oder Andersgläubige kann begrenzt sein, da sich dieser Zugang keiner zwingenden, rein rationalen Begründung bedient. Daher muss bei religiösen und weltanschauungsbasierten Begründungen auch von einer möglicherweise *beschränkten Relevanz* ausgegangen werden. Denn bei ihnen können Schwierigkeiten

aufzutreten, wie z. B. eine Nichterfüllung des Prinzips der Verallgemeinerbarkeit und eine Überforderung angesichts eines pluralistischen Adressatinnen- und Adressatenkreises.

Eine weitere spezifische Herausforderung für religiöse und weltanschauungsbasierte Begründungsversuche kann der Universalitätsanspruch der Menschenrechte bilden. Denn religiöse und weltanschauungsbasierte Begründungsversuche können angesichts der Universalität der Menschenrechte unzureichend bleiben, weil religiöse Lehren in erster Linie partikuläre Wirkung erzielen. Damit ist gemeint, dass, während Menschenrechte einen universellen Geltungsanspruch besitzen, dessen Begründung für *alle* Menschen nachvollziehbar sein muss, Letzteres bei religiösen Begründungsversuchen nicht zwingend der Fall sein muss.

Die Relevanz von religiösen und weltanschaulich basierten Begründungen der Menschenrechte mag ausserhalb der jeweiligen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaft beschränkt sein. Für die Achtung, den Schutz, die Durchsetzung und Realisierung der Menschenrechte innerhalb der jeweiligen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft und für die Wahrnehmung der mit den Menschenrechten korrespondierenden Verantwortung durch die jeweilige Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft und durch ihre Mitglieder und Angehörige kann eine religiöse oder weltanschaulich basierte Begründung der Menschenrechte gar nicht hoch genug in ihrer Bedeutung eingestuft werden, auch wenn keine Notwendigkeit dafür besteht. Letzteres ergibt sich daraus, dass eine moralische Begründung der Menschenrechte und ihrer universellen Geltung auch für Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften rechtlich und moralisch bindend wirkt.

Doch Anknüpfungspunkte zwischen der eigenen Religion und den Menschenrechten aufzuzeigen, dient der weltweiten Verwirklichung der Menschenrechte.

Die *hohe Bedeutung* von religiösen und weltanschaulich basierten Begründungen der Menschenrechte ergibt sich daraus, dass es einer religiösen und weltanschaulich basierten Begründung zu zeigen gelingt, dass die Menschenrechte dem entsprechen, was sich z. B. aus Gottes Liebe bzw. aus der Liebe zu Gott ergibt (vgl. Raz 1986, 31–32; vgl. dazu auch Assmann 2015). Daneben braucht es notwendigerweise eine moralische Begründung der Menschenrechte, welche die Begründung der Menschenrechte auch für Menschen plausibilisiert, die z. B. nicht an die Liebe Gottes glauben oder Gott nicht lieben (vgl. Raz 1986, 31–32). Die einzigartige und essentielle

Bedeutung von religiösen und weltanschaulichen Begründungen beruht auf der verstärkenden Wirkung, die eine binnenreligiöse und weltanschauliche Begründung für die Geltung der Menschenrechte innerhalb der jeweiligen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaft sowie für die jeweilige Religions- und Weltanschauungsgemeinschaft erzielt.

Ohne eine *zusätzliche* religiöse oder weltanschaulich basierte Begründung der Menschenrechte könnte allerdings der Schluss naheliegen, dass die Menschenrechte als etwas rein Säkulares in dem Sinne verstanden werden, dass sie keine Relevanz für die jeweilige Religions- und Weltanschauungsgemeinschaft bzw. ihre Angehörigen und Mitglieder aufweisen. Diese Schlussfolgerung steht jedoch im klaren Widerspruch zur Universalität der Menschenrechte. Menschen in ihren eigenen unterschiedlichen religiösen Ethosformen begründende Anknüpfungspunkte zwischen ihrer eigenen Religion und Weltanschauung und den Menschenrechten aufzuzeigen, dient der weltweiten Verwirklichung der Menschenrechte.

Der zweifache Beitrag der Religionen zur Begründung der Menschenrechte:

- für eine Begründung der Menschenrechte innerhalb der eigenen Gemeinschaft,
- gegen ein Verständnis der eigenen Gemeinschaft als menschenrechtsfreier Raum.

Die Bedeutung dieser binnenreligiösen und binnenweltanschaulichen Begründung der Menschenrechte wird außerdem angesichts der Tendenz deutlich, einen vermeintlich menschenrechtsfreien religiösen und weltanschaulichen Raum anzunehmen. Diese Position stützt sich auf die Begründung, dass aus Respekt vor der Allgemeinheit und dem säkularen Charakter der Menschenrechte eine religiöse oder weltanschaulich basierte Begründung unterlassen werden soll. Ein derartiges Verständnis kann für das zu ihm gehörende Bestreben kritisiert werden, die Relevanz der Menschenrechte für die jeweilige Religions- und Weltanschauungsgemeinschaft generell in Frage zu stellen, indem religiöse oder weltanschaulich basierte Begründungen verhindert werden. Diesem Versuch kann nur mit einer binnenreligiösen und binnenweltanschaulichen Begründung begegnet werden.

Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften leisten somit in doppeltem Sinne auf konstituierende Art und Weise einen Beitrag zur Begründungsfrage der Menschenrechte, indem sie zweifach die Notwendigkeit einer religiös und weltanschaulich basierten Begründung der Menschenrechte unterstreichen – erstens für ihre eigenen Gemeinschaften und ihre Mitglieder und Angehörige und zweitens gegen ein Verständnis von Reli-

gions- und Weltanschauungsgemeinschaften als menschenrechtsfreie Räume.

Religiöse und weltanschaulich basierte Begründungen eröffnen Zugänge zu den Menschenrechten vor allem aus einer bestimmten Religion und Weltanschauung heraus. In letzter Konsequenz begründen sie die Menschenrechte nicht moralisch, sondern leiten – ausgehend von den Lehren und Glaubensinhalten einer bestimmten religiösen und weltanschaulichen Perspektive – im Zuge eines Prozesses der „Adaption“ zu ihnen hin.

Adaption

Ein als „Adaption“ verstandener Prozess schafft eine Anschlussfähigkeit der Menschenrechte für eine bestimmte religiöse Überlieferung, ermöglicht eine legitimierende Anknüpfung vom eigenen religiösen Fundament

Adaption übersetzt die Menschenrechte in die Sprache der eigenen Religion.

aus und eröffnet einen Zugang zu den Menschenrechten aus der Perspektive der eigenen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaft (vgl. Habermas 2005, 116; Habermas 1999, 224). Adaption bewahrt im Unterschied zur Interpretation, die eine Veränderung des Inhalts nicht ausschließt,⁷ die Identität der Menschenrechte, übersetzt diese jedoch in eine Sprache der eigenen Religion und legt darüber hinaus Akzente, Schwerpunkte und Gewichtungen. Die Grenzen für eine Adaption der Menschenrechte geben der Menschenrechtsbegriff selbst und die Menschenrechte vor.

Adaption kann auch Rezeption im literaturwissenschaftlichen Sinne, „Rückkoppelungseffekte“ (Hilpert 2014, 60) oder Wiederentdeckungen (Loretan 2014, 142) umfassen. Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften erschliessen sich im Zuge der Adaption der Menschenrechte die Menschenrechte für sich. D. h. die Adaption wirkt nicht nur auf die eigene Gemeinschaft, sondern auch auf die Menschenrechte (z. B. Akzentsetzung, Fokussierung etc.), auch wenn diese dabei inhaltlich nicht verändert werden. Die Adaption wirkt demzufolge *nach innen*, weil Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften die Menschenrechte für sich selbst als ethischen Referenzpunkt erschliessen. Gleichzeitig hat die Adaption auch *nach aussen* Folgen und ist demnach nicht nur unilateral, sondern bilateral zu verstehen: Im Zuge der Adaption werden Akzent- und Schwerpunktsetzungen und Ambivalenzen, die zu klären sind, sichtbar. Diese Klärungen für das Verständnis der Menschenrechte und die gewählten Akzente und

⁷ Vgl. z. B. *Cairo Declaration on Human Rights in Islam of 1990*, die eine Interpretation der Menschenrechte darstellt, weil sie den Inhalt der Menschenrechte verändert, z. B. mit Artikel 24: „All the rights and freedoms stipulated in this Declaration are subject to the Islamic Sharia.“; oder mit Artikel 19: „There shall be no crime or punishment except as provided for in the Sharia.“; aber auch z. B. *Bangkok Declaration of Human Rights of 1993*, u. a. mit Artikel 6: „Reiterate that all countries, large and small, have the right to determine their political systems, control and freely utilize their resources, and freely pursue their economic, social and cultural development.“

Schwerpunkte – als Beiträge der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zur gegenwärtigen Menschenrechtsdiskussion – wirken nach aussen und beeinflussen den Diskurs über und die Menschenrechte.

Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften kommen nicht daran vorbei, sich zu den Menschenrechten zu positionieren.

Diese Adaption wird zum einen dadurch ausgelöst, dass Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften durch die Menschenrechte herausgefordert werden. Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften kommen nicht daran vorbei, sich zu den Menschenrechten zu positionieren bzw. sich auf die Menschenrechte zu beziehen und im Rahmen des interreligiösen und interkulturellen Dialogs Menschenrechte als leitende Prinzipien zu respektieren. Menschenrechte weisen eine universelle Strahlkraft auf, um Entwicklung zu initiieren und voranzutreiben und in Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften hineinzuwirken. Menschenrechte bewegen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften dazu, sich zu ihnen in Beziehung zu setzen, sie zu deuten oder sich diese sogar anzueignen. Religionen engagieren sich für die Menschenrechte, orientieren ihre eigenen Überzeugungen an ihnen oder integrieren sie in die eigene Lehre. Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften können sich in ihrer Begegnung mit den Menschenrechten auch zwischen den Extremen von radikaler Ablehnung und der Inanspruchnahme befinden, dass die eigene Religion den eigentlichen Ursprung der Innovation bildet.⁸

Wirken die Menschenrechte in Religionsgemeinschaften hinein, so stärken sie innerhalb dieser Gemeinschaften die Kräfte, die bereits für diese Rechte eintreten.

Wirken die Grund- und Menschenrechte in Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften hinein, stärken die Menschenrechte Kräfte in den Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die bereits für die Menschenrechte eintreten. Es wird an dieser Stelle offensichtlich, dass hier nicht von einem statischen, monolithischen Bild von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, sondern von einem dynamischen Verständnis von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften ausgegangen wird, in denen verschiedenen Strömungen Platz haben. Damit verbunden lässt sich feststellen, dass sich oftmals die jeweils liberalen, konservativen oder traditionalistischen Strömungen in den einzelnen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften über die Grenzen der jeweiligen Religi-

⁸ Dies lässt sich zum Beispiel auch bei der christlichen Tradition und ihrem Verhältnis zu den Menschenrechten zeigen: „Es gab eine christliche Rechtfertigung der Sklaverei,

ons- und Weltanschauungsgemeinschaften hinaus näher bzw. ähnlicher sind als ihre binnengemeinschaftlichen Mit-Strömungen.

Verpflichtende Wirkung der Menschenrechte auf Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften

Für den Schutz der Menschenrechte ist primär der Staat verantwortlich. Es liegt in erster Linie in seinen Händen, die Menschenrechte durchzusetzen und auch dafür zu sorgen, dass sich andere gesellschaftliche Akteure (z. B. Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften) an die Menschenrechte halten, wie er das auch bei anderen Rechten tut (vgl. Kirchschräger 2017).

Wie soll der Staat auf Menschenrechtsverletzungen in bzw. durch Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften reagieren?

Angesichts von Menschenrechtsverletzungen in bzw. durch Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften stellt sich die Frage, wie der Staat reagieren soll. Es wäre illegitim vom Staat, unter Verweis auf die Freiheit des Individuums, einer Religions- und Weltanschauungsgemeinschaft anzugehören und diese verlassen zu können, solche Menschenrechtsverletzungen zu tolerieren, da Menschen beim Betreten einer Kirche, eines hinduistischen oder buddhistischen Tempels, einer Synagoge oder einer Moschee nicht auf ihre Menschenrechte verzichten, sondern Trägerinnen und Träger von Menschenrechten bleiben (vgl. Kirchschräger 2006, 123–161). Des Weiteren käme der Verweis des Staates auf die Austrittsmöglichkeit einer Zustimmung des Staates zu Menschenrechtsverletzungen gleich, weil vom Opfer einer Menschenrechtsverletzung ein Austritt erwartet wird. Darüber hinaus würde es sich sogar um eine Förderung von Menschenrechtsverletzungen durch den Staat handeln, da so Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zu „geschützten Bereichen“ für Täter bzw. zu „mensenrechtsfreien Räumen“ entfremdet werden würden (vgl. Kirchschräger 2016, 123–161).

Auch die Bezugnahme auf die kollektive Religionsfreiheit erwiese sich als nicht vertretbar. Diese kann nicht als Legitimation des staatlichen Wegschauens dienen, weil kollektive Menschenrechte ausschliesslich im Dienst der Durchsetzung von individuellen Rechtsansprüchen stehen (vgl. Kirchschräger 2016, 123–161). Der Staat muss also aktiv werden.

Primäre Verantwortung bedeutet aber nicht alleinige Verantwortung. Auch nichtstaatliche AkteurInnen (wie z. B. Religions- und Weltanschauungs-

eine nicht allzu problembeladene Koexistenz mit der Folter, eine Ablehnung der Menschenrechtserklärungen des achtzehnten Jahrhunderts, sogar eine Skepsis gegenüber der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948. Sicher gab es auch das Gegenteil: das christliche Engagement für die Abschaffung von Folter und Sklaverei, Einfluss auf und Akzeptanz der Menschenrechtserklärungen vom achtzehnten bis zum zwanzigsten Jahrhundert“ (Joas 2011, 204).

gemeinschaften, Unternehmen, Zivilgesellschaft, Individuum etc.) sind dazu verpflichtet, ihren Beitrag zur Realisierung der Menschenrechte zu leisten. Denn Menschenrechte stellen Rechte dar, die alle Menschen überall und immer besitzen. Dieser universelle Anspruch, der alle Menschen zu Trägerinnen und Trägern von Menschenrechten macht, kann moralisch mit dem Prinzip der Verletzbarkeit begründet werden (vgl. Kirchschräger 2013a). Dieser moralisch legitimierte Menschenrechtsanspruch bedeutet, dass zu den eigenen Menschenrechten auch die Pflicht gehört, die Menschenrechte von allen anderen Menschen zu achten, zu schützen, durchzusetzen und zu ihrer Realisierung beizutragen.

Literatur

- Alexy, Robert (1994), *Theorie der Grundrechte*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Alexy, Robert (1999), Die Institutionalisierung der Menschenrechte im demokratischen Verfassungsstaat, in: Gosepath, Stefan/Lohmann, Georg (Hg.), *Philosophie der Menschenrechte*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 2. Aufl., 244–264.
- Assmann, Jan (2015), *Exodus. Die Revolution der Alten Welt*, München: Verlag C. H. Beck.
- Bielefeldt, Heiner (2014), *Freedom of Religion or Belief. Thematic Reports of the UN Special Rapporteur 2010–2013*, Bonn: Dr. Thomas Schirrmacher Verlag für Kultur und Wissenschaft.
- Bobbio, Noberto (1998), *Das Zeitalter der Menschenrechte. Ist Toleranz durchsetzbar?* Berlin: Klaus Wagenbach.
- Brugger, Winfried (1992), Stufen der Begründung von Menschenrechten, *Der Staat* 31, 19–38.
- Campbell, Tom et al. (1994) [1986], *Human Rights. From Rhetoric to Reality*, Oxford: Basil Blackwell Ltd.
- Clapham, Andrew (2007), *Human Rights. A Very Short Introduction*, Oxford: Oxford University Press.
- Gut, Walter (2008), Eine Sternstunde der Menschheit. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948, *Schweizerische Kirchenzeitung* 176, 49, 816–819.
- Habermas, Jürgen (1999), Der interkulturelle Diskurs über Menschenrechte, in: Brunkhorst, Hauke/Köhler, Wolfgang R./Lutz-Bachmann, Matthias (Hg.), *Recht auf Menschenrechte. Menschenrechte, Demokratie und internationale Politik*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 216–227.
- Habermas, Jürgen (2005), *Zwischen Naturalismus und Religion. Philosophische Aufsätze*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Habermas, Jürgen (2009), *Zwischen Naturalismus und Religion*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Heimbach-Steins, Marianne (2012), *Religionsfreiheit – ein Menschenrecht unter Druck*, Paderborn: Ferdinand Schöningh.
- Hilpert, Konrad (2014), Menschenrechtsrezeption in der Kirche: Was hat sich bisher entwickelt? Theologisch-ethische Perspektiven, *Jahrbuch für Christliche Sozialwissenschaften* 55, 59–78.
- Joas, Hans (2011), *Die Sakralität der Person. Eine neue Genealogie der Menschenrechte*, Berlin: Suhrkamp.
- Kirchschräger, Peter G. (2013a), Wie können Menschenrechte begründet werden? Ein für religiöse und säkulare Menschenrechtskonzeptionen anschlussfähiger Ansatz, Münster: LIT-Verlag (*ReligionsRecht im Dialog* 15).
- Kirchschräger, Peter G. (2013b), Religionsfreiheit – ein Menschenrecht im Konflikt, *Freiburger Zeitschrift für Philosophie und Theologie* 60, 2, 353–374.
- Kirchschräger, Peter G. (2016), *Menschenrechte und Religionen. Nichtstaatliche Akteure und ihr Verhältnis zu den Menschenrechten*, Paderborn: Ferdinand Schöningh (*Gesellschaft, Ethik, Religion. Neue Folge* 7).

Kirchschräger, Peter G. (Hg.) (2017), *Die Verantwortung von nichtstaatlichen Akteuren gegenüber den Menschenrechten*, Zürich: TVZ Theologischer Verlag Zürich (Religionsrechtliche Studien 4).

Kirchschräger, Rudolf (1995), *Von der Macht und anderen Attributen des öffentlichen Lebens*. Festschrift, hg. v. Johannes Hengstschräger, Linz.

Lohmann, Georg (1998), *Menschenrechte zwischen Moral und Recht*, in: Gosepath, Stefan/ders. (Hg.), *Philosophie der Menschenrechte*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 2. Aufl., 62–95.

Lohmann, Georg (2004), „Kollektive“ Menschenrechte zum Schutz ethnischer Minderheiten?, in: Rentsch, Thomas (Hg.), *Anthropologie, Ethik, Politik. Grundfragen der praktischen Philosophie der Gegenwart*, Dresden: Thelem, 92–108.

Lohmann, Georg u. a. (2005), *Die Menschenrechte: unteilbar und gleichgewichtig?* Potsdam: Universitätsverlag Potsdam (Studien zu Grund- und Menschenrechten 11).

Loretan, Adrian (2014), *Die Freiheitsrechte in der katholischen Kirche. Aporien und Desiderate*, *Jahrbuch für Christliche Sozialwissenschaften* 55, 131–154.

Maritain, Jacques (1948), *Introduction*, in: UNESCO (Hg.), *Human Rights. Comments and interpretations*. UNESCO/PHS/3 (rev.), July 25, 1948, Paris: UNESCO, I–IX.

Martin, J. Paul (2005), *The Three Monotheistic World Religions and International Human Rights*, *Journal of Social Issues* 61, 827–845.

Morsink, Johannes (2010), *The Universal Declaration and the Conscience of Humanity*, in: Huhle, Rainer (Hg.), *Human Rights and History. A Challenge for Education, Foundation Remembrance, Responsibility and Future*, Berlin: Stiftung Erinnerung, Verantwortung und Zukunft, 25–36.

Moyn, Samuel (2010), *The Last Utopia. Human Rights in History*, Cambridge: Harvard University Press.

Raz, Joseph (1986), *The Morality of Freedom*, Oxford: Clarendon House.

Salmon, Wesley C. (1983), *Logik*, Stuttgart: Reclam.

Tugendhat, Ernst (1993), *Vorlesungen über Ethik*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp.

Wildt, Andreas (1998), *Menschenrechte und moralische Rechte*, in: Gosepath, Stefan/Lohmann, Georg (Hg.), *Philosophie der Menschenrechte*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 124–145.